

**Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das
Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für
Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das
Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsstarifgesetz und das Sachverständigen-
und Dolmetschergesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 – BRÄG
2016)**

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2016
Inkrafttreten/ 2017
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Das insbesondere für die Fälle des Erlöschens oder Ruhens der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. einer längeren Abwesenheit/Krankheit eines Rechtsanwalts vorgesehene Institut der mittlerweiligen Stellvertretung für Rechtsanwälte wirft aufgrund seiner derzeit nur sehr allgemein gehaltenen gesetzlichen Regelung in der Praxis immer wieder Zweifelsfragen auf, die im Besonderen den Umfang der Befugnisse und Pflichten des mittlerweiligen Stellvertreters betreffen.

Die im Berufsrecht der Rechtsanwälte und Notare vorgesehenen Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entsprechen derzeit noch nicht vollinhaltlich den aktuellen Vorgaben der Vierten Geldwäsche-Richtlinie sowie der vor einiger Zeit überarbeiteten Empfehlungen der Financial Action Task Force zur Bekämpfung von Geldwäsche sowie Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung.

Ungeachtet dessen, dass die Satzungen der anwaltlichen Versorgungseinrichtungen zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung bereits seit längerer Zeit weitestgehend wortgleich den vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag dazu erarbeiteten „Mustersatzungen“ entsprechen, werden diese aktuell von jeder der neun Rechtsanwaltskammern einzeln durch deren Plenarversammlungen erlassen.

Vom Rechnungshof wurden im Bereich des anwaltlichen Pensionsrechts einige Verbesserungsvorschläge insbesondere betreffend die Transparenz und die Verfügbarkeit von Unterlagen und Informationen unterbreitet.

Im Bereich des notariellen und anwaltlichen Berufsrechts besteht Bedarf nach weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Für in die Gerichts- und Sachverständigenliste eingetragene Personen besteht im Fall der vorübergehenden Unterbrechung ihrer Tätigkeit aktuell keine Möglichkeit, auch ihre Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger bzw. Dolmetscher befristet ruhend zu stellen.

Ziel(e)

Mit einer Neuordnung des bisherigen Bereichs der mittlerweiligen Stellvertretung in der RAO soll mehr Rechtsklarheit und -sicherheit sowohl für die beteiligten Rechtsanwälte als auch die betreffenden Mandanten gewährleistet werden.

Die eingehende Überarbeitung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in RAO, DSt und NO bewirkt unter anderem eine weitere Steigerung der Sensibilität der Berufsträger in diesem wichtigen Bereich und trägt damit zu einem insgesamt effizienteren System bei.

Durch die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag für ganz Österreich erlassene Satzung der Versorgungseinrichtungen wird eine einheitliche Systematik der Versorgungssysteme der Rechtsanwaltskammern gewährleistet, gleichzeitig wird die Funktionsfähigkeit der anwaltlichen Altersversorgung durch die weiteren getroffenen Maßnahmen zusätzlich gestärkt.

Die zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf getroffenen Maßnahmen bewirken eine Steigerung der Attraktivität des Berufs des Notars und des Rechtsanwalts.

Die vorübergehende „Ruhendstellung“ der Eigenschaft als Gerichtssachverständiger bzw. -dolmetscher ermöglicht es den betreffenden Personen, auf gewisse berufliche oder private Umstände oder Veränderungen auch im Zusammenhang mit ihrer gerichtlichen Sachverständigentätigkeit flexibel zu reagieren.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

In der RAO sollen an die Stelle der mittlerweiligen Stellvertretung die Institute des mittlerweiligen Substituten und des Kammerkommissärs treten, wobei letzterer als ein Organ der Rechtsanwaltskammer mit einem gesetzlich geregelten Aufgabenfeld tätig werden soll.

Die nach der NO, der RAO und dem DSt bestehenden Pflichten der Berufsträger zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden an die aktuellen unionsrechtlichen und internationalen Anforderungen angepasst, dies unter gleichzeitiger Beachtung der besonderen Rolle und Funktion der Rechtsanwälte und Notare.

Die Satzungscompetenz im Bereich der anwaltlichen Versorgungseinrichtungen wird von den Rechtsanwaltskammern hin zum Österreichischen Rechtsanwaltskammertag übertragen; beibehalten wird aber die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammern zur Erlassung der für die konkrete Beitrags- und Leistungshöhe maßgeblichen Umlagen- und Leistungsordnungen.

Im Bereich des anwaltlichen Pensionsrechts werden verpflichtend vorzunehmende regelmäßige Evaluierungen der zugrunde liegenden versicherungsmathematischen Berechnungen sowie Regelungen zur verstärkten Aufklärung und Information der Kammermitglieder über diese Daten vorgesehen.

In der NO werden die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Kinderbetreuungszeiten im Rahmen der Zeiten der praktischen Verwendung als Notariatskandidat ausgebaut. Im anwaltlichen Bereich werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen künftig für die Dauer eines Beschäftigungsverbots für werdende Mütter (bzw. den einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraum) von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen für die Versorgungseinrichtung (Umlage) befreit werden können.

Im Sachverständigen- und Dolmetscherbereich wird die Möglichkeit einer bis zu zwölfmonatigen Ruhendstellung der Eigenschaft als Gerichtssachverständiger/-dolmetscher geschaffen.

Finanzielle Auswirkungen und Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Bereits jetzt sind Rechtsanwälten und Notaren aufgrund ihrer Einbeziehung in das Regime der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weitreichende Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten auferlegt, ferner sind sie schon aktuell zur Erarbeitung von Strategien und Verfahren zur Erfüllung der sie treffenden Verpflichtungen einschließlich interner Kontrollen, Risikobewertungen und eines Risikomanagements verpflichtet. Ebenso haben sie schon derzeit für spezifische Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen auch ihrer Mitarbeiter zu sorgen und sich selbst weiterzubilden.

Die nunmehrigen, auf den Vorgaben der Vierten Geldwäsche-Richtlinie sowie den überarbeiteten FATF-Empfehlungen beruhenden Änderungen in den Berufsrechten bedeuten insofern lediglich eine Schärfung und nähere Konkretisierung dieser Pflichten (wobei insbesondere der Aspekt der Risikoanalyse und -bewertung stärker betont wird); in der Sache neue, mit substanziell erhöhten Kosten einhergehende Maßnahmen werden nicht vorgesehen.

Auch durch die im Entwurf weiter vorgeschlagenen Änderungen sind keine wesentlichen Mehrausgaben in den jeweiligen Bereichen zu erwarten. Der vorgesehene Wegfall der mittlerweiligen Stellvertretung unter gleichzeitiger Neueinführung der Institute des mittlerweiligen Substituten und des Kammerkommissärs (wobei letzterer unter bestimmten Voraussetzungen auch einen Anspruch gegen die Rechtsanwaltskammer auf Zahlung eines pauschalen Kostenbeitrags haben soll) geht auf einen ausdrücklichen Wunsch und Vorschlag des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags zurück, der

innerhalb der Anwaltschaft auch hinsichtlich seiner möglichen finanziellen Folgen (auch aus haftungsrechtlicher Sicht) entsprechend akkordiert und abgestimmt ist.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 478788892).